

Satzung des Vereines StadtTeilAuto Freising e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „StadtTeilAuto Freising e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung eines umweltschonenden Verkehrs- und Konsumverhaltens
- die Verringerung der Umweltbelastung durch den Individualverkehr
- die Verminderung des Autobestandes
- die Förderung der Vernetzung des Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr
- die Verbreitung und Förderung der Idee des Autoteilens zur Erreichung der vorgenannten Ziele

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- sachliche Information über die Umweltbelastung durch fahrende wie parkende Autos
- die Vermittlung alternativer Verkehrsangebote zum Auto
- das Angebot der Mitbenutzung vereinseigener Fahrzeuge, um den Verzicht auf ein eigenes Auto zu ermöglichen
- die wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen gemeinschaftlicher Auto- und anderer Gerätenutzung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder, die für den Verein tätig sind, können eine vertretbare Aufwandsentschädigung erhalten.
Die Zustimmung der Hauptversammlung zur Höhe der Aufwandsentschädigung ist erforderlich.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Überparteilichkeit

„StadtTeilAuto Freising e.V.“ ist überparteilich. Der Vereinszweck wird unbeschadet der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele gemäß §2 unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Geschäftsführenden, einem/einer Schatzmeister/ in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahr gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. In einem solchen Fall muss auf derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - Antrag auf Zuschüsse und Fördermittel
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand ist zur Vornahme sämtlicher den Verein betreffenden Rechtsgeschäfte bevollmächtigt mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen, die einen Gesamtgeschäftswert von 5000.- € übersteigen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- (9) Der/die Geschäftsführende unterstützt den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfalle als Vertreter dessen Aufgaben. Er/sie übernimmt im Weiteren die Funktion des/der Protokollführenden.

- (10) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (11) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zu Überprüfungs Zwecken zugänglich zu machen. Ein solches Verlangen muss durch das Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 21 Kalendertagen vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresabrechnung sowie der Haushaltsplan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei rechnungsprüfende Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- Aufnahme von Darlehen ab 5000.-€
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen zu jeweils 50% an den „Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Freising e.V.“ und den Verein „Sonnenkraft Freising e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben - oder sofern einer der vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollte, zu 100% an den jeweils anderen - oder, sofern beide vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zu Zwecken des Umweltschutzes zu verwenden hat.